

Der Schulverband Hohenwart erlässt aufgrund der Art. von Art.1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
beim Besuch der Mittagsbetreuung
des Schulverbandes Hohenwart
vom 01.07.2021**

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Gebühren für die Betreuung werden für 10 Monate (ausgenommen Monate August und September) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die jeweilige volle Gebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
Die Gebührenpflicht besteht bei vorübergehender Krankheit des Kindes nicht, wenn die Krankheit eine volle Woche andauert.
- (2) Die Gebühren sind nachträglich für den Vormonat fällig, dem Schulverband Hohenwart ist zur Abbuchung ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen

- a) für die Betreuung bis 13:00 bzw. 14:00 Uhr bei einer Buchung der Mittagsbetreuung

2x wöchentlich	29,50 Euro	(7,37 Euro pro Woche)
3x wöchentlich	42,00 Euro	(10,50 Euro pro Woche)
4 x wöchentlich	54,00 Euro	(13,50 Euro pro Woche)
5 x wöchentlich	63,50 Euro	(15,87 Euro pro Woche)

b) für die Betreuung bis 15:00, 15:30 oder 16:00 Uhr bei einer Buchung der verlängerten Mittagsbetreuung

2x wöchentlich	48,00 Euro	(12,00 Euro pro Woche)
3x wöchentlich	69,00 Euro	(17,25 Euro pro Woche)
4 x wöchentlich	88,00 Euro	(22,00 Euro pro Woche)
5 x wöchentlich	104,50 Euro	(26,12 Euro pro Woche)

(2) Für Buchungen, die regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden, behält sich der Schulverband zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 die Erhebung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 50,00 Euro vor, da für diese Zeiten Personal vorgehalten werden muss. Das Personal der Mittagsbetreuung überprüft die Abholzeiten und teilt dem Schulverband wiederholte Abweichungen mit.

(3) Die Mindestgebühr entspricht der Mindestbuchungszeit von zwei Betreuungstagen pro Woche.

§ 6 Gebühren für das Mittagessen

- (1) Das Mittagessen wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für das Mittagessen wird eine Pauschalgebühr erhoben.

(3) Die **monatlichen** Gebühren für das Mittagessen betragen bei einer Buchung

1x wöchentlich	17,50 Euro	(4,40 Euro pro Woche)
2x wöchentlich	35,00 Euro	(8,75 Euro pro Woche)
3x wöchentlich	52,50 Euro	(13,15 Euro pro Woche)
4 x wöchentlich	70,00 Euro	(17,50 Euro pro Woche)

Freitags wird kein Mittagessen angeboten.

§7 Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses eines Kindes nach § 8 der Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses nach den vertraglich festgelegten Buchungszeiten noch fällig.

§ 8 Regelung bei (Teil-)Schulschließungen

Wenn die Einrichtung gem. § 13 der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung geschlossen ist, wird die Gebührenpflicht gemäß der Gebührensatzung vorübergehend ausgesetzt. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlich erfolgter (Not-) Betreuung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Hohenwart, den

Jürgen Haindl
Schulverbandsvorsitzer der

